

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

## **Artikel I: Geltungsbereich**

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB»), regeln die Rechte und Pflichten zwischen Bachmann Schweiz AG, mit Sitz in Frauenfeld (nachfolgend «BACHMANN» genannt) zu deren Kunden. Sie gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen BACHMANN und deren Kunden, insbesondere für Lieferungen von Produkten und die Erbringung von Dienstleistungen, soweit von den Vertragsparteien nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.
2. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Die vorliegenden AGB gelten für Unternehmen.
3. Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden kommen nur zur Anwendung, wenn und soweit diese von BACHMANN ausdrücklich und schriftlich akzeptiert worden sind.
4. Durch die Bestellung nimmt der Kunde die vorliegenden AGB gänzlich und unbeschränkt an, unter Ausschluss jeglicher anderweitig bestehenden Bestimmungen oder Bedingungen, jedoch vorbehaltlich besonderer abweichender oder ergänzender Vereinbarungen im unterzeichneten Bestellformular.
5. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

## **Artikel II: Zustandekommen des Vertrages**

1. Die Darstellung von Produkten auf der Website oder in Prospekten und Katalogen von BACHMANN stellt keinen rechtlichen verbindlichen Antrag, sondern einen unverbindlichen Katalog dar. Sämtliche Angaben zu Produkten und Dienstleistungen erfolgen ohne Gewähr. Die Übermittlung des (im Namen des Kunden unterzeichneten) Bestellformulars durch den Kunden an BACHMANN stellt ein Angebot des Kunden dar, die im Bestellformular aufgeführten Produkte und/oder Dienstleistungen zu den vorliegenden Bedingungen zu erwerben. Das Angebot des Kunden wird angenommen, wenn BACHMANN das Bestellformular unterzeichnet und dem Kunden übermittelt («Auftragsbestätigung»). Zu diesem Zeitpunkt kommt zwischen den Parteien ein Vertrag über die Lieferung der im Bestellformular genannten Produkte und/oder die Erbringung von Dienstleistungen zu den im Bestellformular genannten Bedingungen zustande. Nach Empfang der Auftragsbestätigung kann der Kunde die Bestellung nicht mehr einseitig ändern und ist an diese gebunden.
2. Vom Kunden gewünschte Bestelländerungen und/oder Bestellannulierungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit BACHMANN. Der Kunde ist verpflichtet, BACHMANN die entstandenen Kosten zu ersetzen.

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

3. BACHMANN ist frei, Bestellungen ohne Nennung von Gründen, vollständig oder teilweise abzulehnen. Diesfalls wird der Kunde schnellstmöglich darüber orientiert und allfällig bereits geleistete Zahlungen werden zurückerstattet. Darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
4. Alle Verträge unterliegen den AGB. Sollte es in Bezug auf einen Vertrag zu einem Konflikt oder einer Unstimmigkeit zwischen den in diesen AGB und den in einem Bestellformular enthaltenen Bedingungen kommen, haben die im Bestellformular enthaltenen Bedingungen Vorrang. Zu diesem Zweck ist eine (absichtliche oder versehentliche) Auslassung nicht so auszulegen, dass sie zu einem Widerspruch oder einer Unstimmigkeit führt.

### **Artikel III: Produkte und/oder Dienstleistungen**

1. Die Produkte und/oder Dienstleistungen werden im Bestellformular der BACHMANN beschrieben.
2. Soweit die Produkte und/oder Dienstleistungen nach einer vom Kunden gewünschten Spezifikation herzustellen sind, hält der Kunde BACHMANN schad- und klaglos von jedweden Kosten und Ansprüchen, die BACHMANN im Zusammenhang mit tatsächlichen oder angeblichen Verletzungen von Rechten an geistigem Eigentum Dritter, aus oder im Zusammenhang mit der Verwendung der Spezifikation gegen BACHMANN erhoben werden. Diese Bestimmung gilt auch nach Beendigung des Vertrages.
3. BACHMANN behält sich das Recht vor, die Spezifikation der Produkte und/oder Dienstleistungen jederzeit zu ändern, insbesondere, wenn dies aufgrund geltender gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen erforderlich ist.
4. Alle von BACHMANN herausgegebenen Muster, Zeichnungen, Beschreibungen oder Werbematerialien sowie alle in den Katalogen oder Broschüren sowie auf der Website von BACHMANN enthaltenen Beschreibungen der Produkte und/oder Dienstleistungen werden ausschliesslich zu dem Zweck herausgegeben oder veröffentlicht, eine ungefähre Vorstellung von den darin beschriebenen Produkten und/oder Dienstleistungen zu vermitteln. Sie stellen kein Angebot dar und sind nicht Vertragsbestandteil. Eine Zusicherung von Eigenschaften kann aus der Darstellung nicht abgeleitet werden.

### **Artikel IV: Erbringung von Dienstleistungen**

1. BACHMANN erbringt die Dienstleistungen für den Kunden in allen wesentlichen Punkten in Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung in der Auftragsbestätigung.
2. BACHMANN wird sich nach Kräften bemühen, die in der Auftragsbestätigung angegebenen unverbindlichen Termine für die Erbringung der Dienstleistungen einzuhalten. Die von BACHMANN angegebenen Termine sind ohne anderslautende ausdrückliche schriftliche Zusicherung nur als Richtwerte zu betrachten. Die Angabe eines Termins erfolgt nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.
3. BACHMANN erbringt Dienstleistungen unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt und Fachkenntnisse.

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

4. Meldet der Kunde BACHMANN einen mangelhaft erbrachte Dienstleistungen unverzüglich nach seiner Entdeckung, in jedem Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Erbringung der Dienstleistung durch BACHMANN, so untersucht BACHMANN den betreffenden Mangel und unternimmt die zumutbaren Anstrengungen zur Behebung des Mangels. Wenn BACHMANN es für angemessen hält, kann BACHMANN den Mangel durch eine erneute Erbringung der Dienstleistung beheben.
5. Ist BACHMANN nicht in der Lage, eine Störung auf die in diesem Artikel IV Ziffer 4 beschriebene Weise zu beheben, so wird BACHMANN auf schriftliches Verlangen des Kunden den Preis auf den Betrag mindern, der unter Berücksichtigung der Art und der Auswirkungen der Störung für beide Parteien angemessen und gerecht ist.
6. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

### **Artikel V: Lieferbedingungen**

1. BACHMANN hat sicherzustellen, dass:
  - a) jeder Lieferung von Produkten ein Lieferschein beigelegt wird, der das Datum des Bestellscheins, alle relevanten Referenznummern des Kunden und von BACHMANN, die Art und Menge der Produkte (einschließlich der Codenummer der Produkte, falls zutreffend), besondere Lagerungsanweisungen (falls zutreffend) und, falls die Bestellung in Teilmengen geliefert wird, die noch ausstehende Lieferung enthält; und
  - b) sofern BACHMANN die Rückgabe von Verpackungsmaterial verlangt, dies auf dem Lieferschein deutlich vermerkt ist. Der Kunde stellt das Verpackungsmaterial zu dem vereinbarten Termin zur Abholung bereit. Die Rückgabe von Verpackungsmaterial erfolgt auf Kosten von BACHMANN.
2. BACHMANN liefert die Ware oder besorgt deren Lieferung durch einen Transportdienstleister an den in der Auftragsbestätigung angegebenen Ort (Lieferort) «frei Bordsteinkante», und zwar zu jedem Zeitpunkt, ab Mitteilung, dass die Ware zur Lieferung bereitsteht.
3. Die von BACHMANN angegebenen Liefertermine sind ohne anderslautende ausdrückliche schriftliche Zusicherung nur als Richtwerte zu betrachten. Die Angabe eines Liefertermins erfolgt nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.
4. Sollte sich eine Lieferung über einen von BACHMANN schriftlich zugesicherten Liefertermin hinaus verzögern, kann der Kunde nach Ablauf einer vom Kunden schriftlich anzusetzenden Nachfrist von mindestens 4 Wochen BACHMANN in Verzug setzen und nach ungenutztem Ablauf einer angemessenen, weiteren Nachfrist in der Folge von der betreffenden Bestellung zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind in allen Fällen ausgeschlossen.
5. BACHMANN haftet nicht für Lieferverzögerungen, die durch höhere Gewalt oder ein Versäumnis des Kunden verursacht werden. Bei Lieferstörungen infolge von Umständen, auf die BACHMANN keinen Einfluss hat, wie z.B. Unwetter, Streik, Aussperrung, Materialausfall, Beförderungs- oder

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Betriebshindernisse beim Hersteller oder Transportproblemen, ist BACHMANN berechtigt, bestätigte Bestellungen wieder zu annullieren. Der Kunde hat in diesem Fall Anspruch auf Rückerstattung einer allenfalls geleisteten Kaufpreiszahlung; weitergehende Ansprüche sind jedoch ausgeschlossen.

6. BACHMANN ist zu Teillieferungen berechtigt, die gesondert in Rechnung gestellt und bezahlt werden müssen. Lieferverzögerungen oder Mängel an einer Teillieferung berechtigen den Kunden nicht zur Stornierung einer anderen Teillieferung.
7. Nimmt der Kunde die Lieferung nicht innerhalb von drei Werktagen, nach Mitteilung der Bereitstellung, ab:
  - a) befindet sich der Kunde ab 9.00 Uhr am dritten Werktag nach dem Tag, an dem BACHMANN dem Kunden die Bereitstellung der Lieferung mitgeteilt hat, in Verzug; und
  - b) BACHMANN lagert die Lieferung bis zur Abnahme ein und stellt dem Kunden alle damit verbundenen Kosten und Aufwendungen (einschliesslich Versicherung) in Rechnung.
8. Hat der Kunde die Lieferung 10 Werktage nach dem Tag, an dem BACHMANN dem Kunden mitgeteilt hat, dass sie zur Lieferung bereitstehen, noch nicht abgenommen, hat BACHMANN das Recht die Produkte ganz oder teilweise weiterverkaufen oder anderweitig zu veräussern und dem Kunden angemessene Lager- und Verkaufskosten sowie einen etwaigen Minderverkaufspreis in Rechnung stellen.
9. Der Kunde hat die bestellten Produkte sofort nach Erhalt mit aller Sorgfalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Transportschäden sind unmittelbar beim Spediteur zu reklamieren. Etwaige Schäden, Mängel und Beanstandungen sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innert 5 Kalendertagen nach Anlieferung BACHMANN schriftlich bekanntzugeben.
10. Danach können nur noch verdeckte Mängel, d.h. solche, die bei einer ordnungsgemässen Untersuchung nicht entdeckt werden konnten oder erst später auftreten, geltend gemacht werden. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Wird ein Mangel nicht unverzüglich geprüft und angezeigt, gilt das Produkt als genehmigt.

### **ARTIKEL VI: Gewährleistung**

1. BACHMANN leistet Gewähr, dass die Produkte bei der Lieferung und für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum der Lieferung (Gewährleistungsfrist):
  - a) in allen wesentlichen Punkten mit ihrer Beschreibung und allen anwendbaren Spezifikationen übereinstimmen;
  - b) frei von wesentlichen Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern sind; und
  - c) von zufriedenstellender, d.h. mittlerer Qualität sind.
2. Eine Inanspruchnahme der Gewährleistung nach Artikel VI Ziffer 1 setzt voraus, dass:

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

- a) der Kunde BACHMANN unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis setzt, dass einige oder alle Produkte nicht den in Artikel VI Ziffer 1 lit. a) bis c) genannten Güte entsprechen; und
  - b) BACHMANN eine angemessene Möglichkeit geboten wird, die mangelhaften Produkte zu untersuchen; und
  - c) der Kunde (auf Aufforderung durch BACHMANN) diese Produkte auf Kosten von BACHMANN an den Geschäftssitz von BACHMANN zurücksendet.
3. Sofern die vorgenannten Bedingungen nach Artikel VI Ziffer 2 lit. a) bis c) erfüllt sind, wird BACHMANN mangelhafte Produkte die durch den Kunden fristgerecht gerügt wurden nach eigener Wahl reparieren oder gegen Rückgabe der mangelhaften Produkte kostenlos austauschen oder den Preis der mangelhaften Produkte in voller Höhe erstatten. Weitere Ansprüche, insbesondere Minderung oder Ersatz von mittelbaren Schäden und Folgeschäden sind ausgeschlossen.
4. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Annahme bei quantitativer Abweichung von bis zu 5% zu verweigern. In diesem Fall erfolgt eine anteilige Korrektur des Kaufpreises nach Mitteilung durch den Kunden.
5. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, sofern:
- a) der Kunde die Produkte nach der Mitteilung weiterverwendet;
  - b) der Mangel darauf zurückzuführen ist, dass der Kunde die mündlichen oder schriftlichen Anweisungen von BACHMANN hinsichtlich Lagerung, Inbetriebnahme, Installation, Verwendung und Wartung der Produkte oder (falls es keine solchen Anweisungen gibt) die übliche Handelspraxis in Bezug auf diese Produkte nicht befolgt hat;
  - c) der Mangel dadurch entstanden ist, dass BACHMANN eine vom Kunden gelieferte Zeichnung, Konstruktion oder Spezifikation befolgt hat;
  - d) der Kunde die Produkte ohne die schriftliche Zustimmung von BACHMANN verändert oder repariert bzw. reparieren lässt;
  - e) der Mangel durch normalen Verschleiss, vorsätzliche Beschädigung, Fahrlässigkeit oder anormale Lager- oder Arbeitsbedingungen entstanden ist; oder
  - f) die Waren aufgrund von Änderungen, die vorgenommen wurden, um sicherzustellen, dass sie den geltenden gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen entsprechen, von ihrer Beschreibung und/oder Spezifikation abweichen.
6. Eine weitergehende Gewährleistung wird ausdrücklich ausgeschlossen.
7. Die Gewährleistung verjährt innert 12 Monaten ab Abnahme. Dies gilt auch für sogenannte verdeckte Mängel. Im Falle der Mängelbehebung durch BACHMANN verlängert sich die Verjährungsfrist von 12

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Monaten nicht. Davon ausgenommen sind ausgetauschte Originalersatzteile, für die die Gewährleistungsfrist ab Abnahme neu zu laufen beginnt.

### **Artikel VI: Preise, Zahlungsbedingungen und Verrechnung**

1. Die Preise der Produkte und Dienstleistungen verstehen sich in Schweizer Franken, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie ähnlicher Steuern bzw. Ausfuhr- und/oder Einfuhrzölle, exklusive Verpackungskosten.
2. Die Kosten für die Montageleistungen berechnen sich nach Aufwand zuzüglich aller Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten, die BACHMANN und seinen Mitarbeitern, Vertretern oder Subunternehmern vor Ort entstehen.
3. Die Preise sowie Nebenkosten werden zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung berechnet. BACHMANN behält sich vor jederzeit und ohne Ankündigung Änderungen an den Preisen vorzunehmen.
4. Ist nichts anderes vereinbart, sind Rechnungen spätestens innert 30 Tagen seit Fakturierung durch Banküberweisung auf nachstehende Bankverbindung der BACHMANN zu leisten:

Bank: Commerzbank

Konto lautend auf: BACHMANN SCHWEIZ AG

IBAN: CH67 0883 6121 1952 0000 6

Bank Clearing: 8836

SWIFT: COBACHZHXXX

5. Hält der Kunde die Zahlungstermine nicht ein, so befindet sich der Kunde ohne Mahnung in Verzug, wodurch ab diesem Zeitpunkt ein Verzugszins von 5% p.a. fällig wird. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist BACHMANN ohne Androhung berechtigt, weitere Lieferungen an den Kunden ganz oder teilweise einzustellen, bis sämtliche Forderungen getilgt oder sichergestellt sind. Alle Folgen, welche sich aus einer solchen Liefereinstellung ergeben, gehen ausschliesslich zu Lasten des Kunden.

### **Artikel VII: Übergang von Nutzen und Gefahr**

Die Gefahr an den Waren geht mit Abschluss der Lieferung auf den Käufer über.

### **Artikel VIII: Eigentumsvorbehalt**

1. Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben die Produkte im Eigentum von BACHMANN.
2. Bis das Eigentum an den Produkten auf den Kunden übergegangen ist, hat der Kunde:

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

- a) die Produkte getrennt von allen anderen Produkten, welche sich im Besitz des Kunden befinden, zu lagern, so dass sie als Eigentum von BACHMANN erkennbar bleiben;
  - b) keine Kennzeichnungen oder Verpackungen an den Produkten zu entfernen, zu verunstalten oder unkenntlich zu machen;
  - c) die Produkte in einem ordnungsgemässen Zustand zu halten und sie im Namen von BACHMANN ab dem Datum der Lieferung gegen alle Risiken zum vollen Preis zu versichern;
  - d) BACHMANN alle Informationen über die Produkte zu geben, die BACHMANN von Zeit zu Zeit verlangt.
3. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel VIII Ziffer 1 kann der Kunde die Produkte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises weiterverkaufen oder verwenden. In diesem Fall:
- a) tritt der Kunde in eigenem Namen und nicht als Vertreter von BACHMANN auf; und
  - b) das Eigentum an den Produkten geht unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Weiterverkaufs durch den Kunden von BACHMANN auf den Kunden über.
4. Tritt eines der in Artikel XIV Ziffer 4 aufgeführten Ereignisse ein, bevor das Eigentum an den Waren auf den Kunden übergeht, so:
- a) erlischt das Recht, die Produkte weiterzuverkaufen oder sie im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit zu verwenden, mit sofortiger Wirkung; und
  - b) BACHMANN kann jederzeit (i) vom Kunden die Herausgabe aller in ihrem Eigentum befindlichen Produkte verlangen, die nicht weiterverkauft oder unwiderruflich in ein anderes Produkt eingebaut worden sind, und (ii) falls der Kunde dem nicht unverzüglich nachkommt, die Räumlichkeiten des Kunden oder eines Dritten, in denen die Produkte gelagert sind, betreten, um diese zurückzuholen.
5. Der Kunde hat BACHMANN unverzüglich von einer Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter zu benachrichtigen und BACHMANN unverzüglich die zur Geltendmachung ihrer Ansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und/oder Unterlagen auszuhändigen.

### **Artikel IX: Pflichten des Kunden**

1. Der Kunde hat:
  - a) sicherzustellen, dass von ihm gemachte Angaben zur Spezifikation für die Herstellung der Produkte vollständig und korrekt sind;

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

- b) mit BACHMANN in allen die Produkte und/oder Dienstleistungen betreffenden Angelegenheiten zusammenzuarbeiten;
  - c) BACHMANN, deren Mitarbeitern, Vertretern, Beratern und Subunternehmern Zugang zu den Geschäftsräumen, Büroräumen und anderen Einrichtungen des Kunden zu gewähren, soweit dies für BACHMANN zur Erbringung der Lieferung und/oder Dienstleistung erforderlich ist;
  - d) BACHMANN die Informationen und Materialien zur Verfügung zu stellen, die BACHMANN nach vernünftigem Ermessen für die Lieferung der Produkte und/oder die Erbringung der Dienstleistung benötigt und sicherzustellen, dass diese Informationen in allen wesentlichen Punkten korrekt sind;
  - e) die Räumlichkeiten des Kunden für die Lieferung der Produkte und/oder die Erbringung der Dienstleistung vorzubereiten;
  - f) alle erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und Zustimmungen, die für die Produkte und/oder Dienstleistung erforderlich sein können, vor dem Datum, an dem die Produkte geliefert und/oder Dienstleistungen erbracht werden sollen, einzuholen und aufrechtzuerhalten;
  - g) alle Materialien, Ausrüstungen, Dokumente und sonstiges Eigentum von BACHMANN (Lieferantenmaterialien) in den Räumlichkeiten des Kunden auf eigenes Risiko sicher zu verwahren und zu pflegen, die Materialien bis zur Rückgabe an BACHMANN in ordnungsgemässen zu halten und die Materialien nur gemäss den schriftlichen Anweisungen oder mit Genehmigung von BACHMANN zu entsorgen oder zu verwenden.
2. Wird die Erfüllung der Verpflichtungen von BACHMANN in Bezug auf die Produkte und/oder Dienstleistungen durch eine Handlung oder Unterlassung des Kunden verhindert oder verzögert oder kommt der Kunde einer entsprechenden Verpflichtung nicht nach (Verzug des Kunden):
- a) ist BACHMANN ohne Einschränkung seiner sonstigen Rechte und Rechtsbehelfe berechtigt, die Erfüllung der Lieferung und/oder Dienstleistungen auszusetzen, bis der Kunde seinen Verzug beseitigt. BACHMANN ist in diesem Fall berechtigt sich auf die Nichterfüllung des Kunden zu berufen, um sich von der Erfüllung ihrer Pflichten zu befreien;
  - b) BACHMANN haftet nicht für Kosten oder Verluste, die dem Kunden direkt oder indirekt aus der Nichterfüllung oder Verzögerung der Erfüllung einer seiner Verpflichtungen gemäss diesem Artikel IX Ziffer 2 entstehen; und
  - c) der Kunde ist verpflichtet BACHMANN auf schriftliche Aufforderung hin, alle Kosten und/oder Verluste, die BACHMANN direkt oder indirekt durch die Nichterfüllung des Kunden entstehen, zu erstatten.

### **Artikel X: Höhere Gewalt**

1. BACHMANN ist von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen entbunden, wenn und soweit diese Erfüllung (direkt oder indirekt) durch Streik, Feuer, Boykott, Staatstrauer, behördlicher Massnahmen, Unruhen, bewaffnete Konflikte, Krieg, Epidemien, Naturereignisse, ungeplanter Mangel an

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Transporteinrichtungen, Terroranschläge (ob tatsächlich oder angedroht), oder andere Ursachen oder Umstände, die ausserhalb der zumutbaren Kontrolle von BACHMANN liegen, behindert, verhindert oder beeinträchtigt wird.

2. Keine der Vertragsparteien haftet für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung einer ihrer Verpflichtungen (mit Ausnahme von Zahlungs- und Entschädigungsverpflichtungen) aus einem Vertrag, wenn und soweit die Nichterfüllung oder Verspätung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Im Falle höherer Gewalt verlängert sich die Frist für die Erfüllung der Verpflichtung, deren Erfüllung beeinträchtigt wird, wird entsprechend.
3. Ist die Partei, die sich auf diesen Artikel X Ziffer 1 beruft, durch die höhere Gewalt für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 30 Tagen an der vollständigen oder der Erfüllung einer wesentlichen Verpflichtung aus dem Vertrag gehindert, ist die andere Partei berechtigt, durch unverzügliche Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Keine der Parteien haftet der anderen wegen einem solchen Rücktritt; der Kunde ist jedoch verpflichtet, alle im Rahmen des betreffenden Vertrages aushaftenden Rechnungen von BACHMANN sowie eine angemessene Entschädigung für die von BACHMANN vor Rücktritt durchgeführten Arbeiten zu bezahlen.

### **Artikel XI: Aufstellung und Montage**

1. Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, die folgenden Bestimmungen:
  - a) Der Kunde hat auf seine Kosten rechtzeitig zu stellen:
    - (i) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschliesslich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge;
    - (ii) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen sowie Brennstoffe und Schmiermittel;
    - (iii) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschliesslich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung;
    - (iv) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. ausreichend grosse, geeignete, trockene und verschliessbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschliesslich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Kunde zum Schutz des Eigentums von BACHMANN und des Montagepersonals auf der Baustelle dieselben Massnahmen zu ergreifen, die er zum Schutz des eigenen Eigentums ergreifen würde;
    - v) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände auf der Montagestelle erforderlich sind.

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
3. Vor Beginn der Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Materialien und Utensilien an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäss begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege sowie der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
4. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von BACHMANN zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisekosten von BACHMANN und/oder des Montagepersonals zu tragen.
5. Verlangt BACHMANN nach Fertigstellung die Abnahme des Liefergegenstandes bzw. der erbrachten Dienstleistung, so hat der Kunde die Abnahme innert einer Frist von 2 Wochen vorzunehmen. Die Abnahme gilt als durchgeführt, wenn der Kunde die Abnahmefrist ungenutzt verstreichen lässt oder die Lieferungen und/oder Dienstleistungen nach Abschluss etwaig vereinbarter Testphasen in Gebrauch nimmt.

### **Artikel XII: Gewerbliche Schutzrechte**

1. Der Kunde anerkennt, dass alle Rechte an geistigem Eigentum (siehe Definition des Begriffs "geistiges Eigentum" weiter unten), die an den Produkten und/oder Dienstleistungen bestehen, bei BACHMANN oder deren Drittlizenzgebern verbleiben (unabhängig davon, ob diese Produkte und/oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer spezifischen Anfrage des Kunden entwickelt wurden), und dass der Kunde zu jeder Zeit (ungeachtet der Beendigung eines Vertrages) alle Massnahmen zu ergreifen hat, um die Vertraulichkeit dieser Rechte zu wahren. Im Sinne dieser Bestimmung gelten als Schutzrechte alle gegenwärtigen und zukünftigen Urheberrechte, Patente, Marken oder Rechte an Datenbanken, Erfindungen oder Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Rechte an Mustern, Topographien, Handels- und Geschäftsnamen, Domänennamen, Marken und Vorrichtungen (unabhängig davon, ob sie eingetragen sind oder nicht) sowie alle anderen Rechte an geistigem Eigentum und Anmeldungen dieser Rechte, und zwar weltweit.
2. Soweit eines der Produkte Computersoftware enthält, gewährt BACHMANN dem Kunden eine nicht exklusive, nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung der Software und der Dokumentation für den üblichen und ordentlichen Betrieb dieser Produkte. Dies unter der Bedingung, dass der Kunde sich verpflichtet und dafür Sorge trägt, dass jeder nachfolgende Abnehmer des Kunden sich verpflichtet:
  - a) die Software und die Dokumentation nicht zu vervielfältigen, es sei denn, die Vervielfältigung gehört zum üblichen und ordentlichen Gebrauch der Software oder ist für die Datensicherung oder Betriebssicherheit zwingend erforderlich;
  - b) die Software oder die Dokumentation nicht zu vermieten, zu verleasen, unterzulizenzieren, zu verleihen, zu übersetzen, zusammenzuführen, anzupassen, zu variieren oder zu ändern;

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

- c) keine Änderungen oder Modifikationen an der gesamten Software oder Teilen davon vorzunehmen oder Teile davon mit anderen Programmen zu kombinieren oder in diese zu integrieren;
  - d) die Software weder ganz noch teilweise zu disassemblieren, dekompileieren, zurückentwickeln oder davon abgeleitete Werke zu erstellen, noch dies zu versuchen, es sei denn, dass solche Handlungen nicht verboten werden können, weil sie für die Herstellung der Interoperabilität der Software mit einem anderen Softwareprogramm unerlässlich sind, und unter der Voraussetzung, dass die vom Kunden während solcher Aktivitäten erhaltenen Informationen (i) nur zum Zweck der Herstellung der Interoperabilität der Software mit einem anderen Softwareprogramm verwendet werden und (ii) ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BACHMANN nicht an Dritte weitergegeben oder übermittelt werden und (iii) nicht zur Erstellung von Software verwendet werden, die der Software im Wesentlichen ähnlich ist;
  - e) alle Kopien der Software sicher aufzubewahren und genaue und aktuelle Aufzeichnungen über die Anzahl und den Standort aller Kopien der Software zu führen;
  - f) die Nutzung der Software zu überwachen und zu kontrollieren und sicherzustellen, dass die Mitarbeiter und Vertreter des Kunden sowie die Abnehmer des Kunden die Software in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser Lizenz nutzen;
  - g) den Urheberrechtsvermerk von BACHMANN auf allen vollständigen und teilweisen Kopien, die der Kunde oder der Abnehmer des Kunden von der Software auf einem beliebigen Medium anfertigt, anzubringen;
  - h) die Software in keiner Form, weder ganz noch teilweise (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Programmlistings, Objekt- und Quellprogrammlistings, Objekt- und Quellcode) ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BACHMANN an eine dritte Person weiterzugeben oder anderweitig verfügbar zu machen.
3. BACHMANN stellt den Kunden von allen Kosten, Ansprüchen, Forderungen, Ausgaben und Verbindlichkeiten frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit der üblichen Nutzung oder dem Besitz der Produkte ergeben, die ein gültiges Urheberrecht (oder ähnliche Schutzrechte) eines Dritten verletzen, vorausgesetzt, dass der Kunde BACHMANN unverzüglich von einer Verletzung der Rechte in Kenntnis setzt, auf den sich diese Freistellung beziehen könnte, BACHMANN unverzüglich und vollständig die Kontrolle über die Abwehr des Anspruchs und alle Verhandlungen über eine Beilegung oder einen Vergleich überlässt und die Abwehr des Anspruchs nicht beeinträchtigt. Dies setzt voraus, dass die Rechtsverletzung nicht durch die Verwendung der Produkte in Verbindung mit einer nicht von BACHMANN gelieferten oder schriftlich genehmigten Ausrüstung oder Software entstanden ist. BACHMANN ist berechtigt, die Produkte auf ihre Kosten zu ersetzen oder zu ändern, um eine Verletzung zu vermeiden. Eine weitergehende Haftung von BACHMANN ist ausgeschlossen.
4. Der Kunde stellt BACHMANN von allen Kosten, Ansprüchen, Forderungen, Ausgaben und Verbindlichkeiten in Bezug auf Ansprüche eines Abnehmers des Kunden im Zusammenhang mit der Verwendung oder dem Besitz oder der Übertragung der Produkte frei.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

## **Artikel XIII: Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss**

1. BACHMANN haftet ohne Einschränkung:
  - a) bei Tod oder Körperverletzung;
  - b) in Fällen arglistiger Täuschung;
  - c) in den Fällen, in denen eine Haftung, nach geltendem Recht nicht anderweitig beschränkt oder ausgeschlossen werden kann.
2. Vorbehaltlich dieses Artikels XIII Ziffer 1 ist die Haftungssumme von BACHMANN für den Verlust oder die Beschädigung von materiellem Eigentum auf den Preis der jeweiligen Lieferung/Dienstleistung beschränkt.
3. Mit Ausnahme der Bestimmungen in diesem Artikel XIII Ziffer 1, ist eine Haftung von BACHMANN ausgeschlossen für:
  - a) leichte Fahrlässigkeit
  - b) den Verlust oder die Beschädigung von Daten oder Informationen;
  - c) den Verlust von Gewinnen, Geschäften, Verträgen, Gelegenheiten oder erwarteten Einsparungen;
  - d) indirekte Schäden oder mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden, unabhängig davon, ob diese aus unerlaubter Handlung (einschliesslich Fahrlässigkeit), Vertragsbruch oder anderweitig entstanden sind.

## **Artikel XIV: Beendigung**

1. Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn die andere Vertragspartei eine wesentliche Vertragsverletzung begeht und (im Falle einer abhilfefähigen Vertragsverletzung) die Verletzung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie von der anderen Vertragspartei unter Bezugnahme auf diese Klausel von der Verletzung in Kenntnis gesetzt worden ist, beseitigt.
2. BACHMANN ist berechtigt, die Erbringung von Dienstleistungen auszusetzen, solange der Kunde mit einer seiner Verpflichtungen aus dem betreffenden Vertrag oder einem anderen Vertrag, einschliesslich der Zahlungsverpflichtungen des Kunden, in Verzug ist.
3. BACHMANN ist ferner berechtigt, die Lieferung von Produkten und/oder die Erbringung von Dienstleistungen einseitig und nach freiem Ermessen durch Mitteilung an den Kunden mit sofortiger Wirkung auszusetzen oder zu beenden, wenn der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

ist und der Kunde auch nach ausdrücklicher Androhung der Kündigung, die Bezahlung weitere 30 Tage schuldig bleibt.

4. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn:
  - a) die andere Partei die Zahlung ihrer Schulden einstellt oder damit droht oder nicht in der Lage ist, ihre Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, oder einräumt, dass sie nicht in der Lage ist, ihre Schulden zu begleichen, oder zahlungsunfähig ist oder keine vernünftigen Aussichten hat, ihren Zahlungspflichten rechtzeitig nachzukommen;
  - b) gegen die andere Partei ein Konkursantrag vorliegt oder der Konkurs eröffnet wird;
  - c) die andere Partei ihre Geschäftstätigkeit ganz oder im Wesentlichen einstellt oder einzustellen droht;
  - d) die andere Partei stirbt oder aufgrund von Krankheit oder Unfähigkeit nicht in der Lage ist, ihre eigenen Angelegenheiten zu regeln, oder urteilsunfähig wird;
  - e) die Liquidation der anderen Partei angeordnet oder beschlossen wird oder Umstände eintreten, die ein zuständiges Gericht berechtigen, die Liquidation der anderen Partei anzuordnen;
5. Für die Zwecke von Artikel XIV Ziffer 1 gilt ein Verstoss als behebbar, wenn die vertragsbrüchige Partei in der Lage ist, alle Anforderungen der betreffenden Bestimmung zu erfüllen, mit Ausnahme der Erfüllung innerhalb einer bestimmten Frist.
6. Bei Beendigung eines Vertrages bleibt jeder andere Vertrag, der zwischen den Parteien gemäss geschlossen wurde vollumfänglich in Kraft.

### **Artikel XV: Vertraulichkeit**

Eine Vertragspartei (empfangende Vertragspartei) hat alle technischen oder kommerziellen Kenntnisse, Spezifikationen, Erfindungen, Verfahren oder Initiativen, die vertraulicher Natur sind und der empfangenden Vertragspartei von der anderen Vertragspartei (offenlegende Vertragspartei), ihren Angestellten, Vertretern oder Subunternehmern offengelegt wurden, sowie alle anderen vertraulichen Informationen über das Geschäft der offenlegenden Vertragspartei, ihre Produkte und Dienstleistungen, die die empfangende Vertragspartei erhalten hat, streng vertraulich zu behandeln. Die empfangende Partei gibt diese vertraulichen Informationen nur an diejenigen ihrer Angestellten, Vertreter und Unterauftragnehmer weiter, die sie zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen kennen müssen, und stellt sicher, dass diese Angestellten, Vertreter und Subunternehmer die in dieser Klausel genannten Verpflichtungen so einhalten, als wären sie Vertragspartei. Die empfangende Partei kann auch solche vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei offenlegen, die aufgrund von Gesetzen, Regierungs- oder Aufsichtsbehörden oder von einem zuständigen Gericht offengelegt werden müssen. Diese Klausel gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

### **Artikel XVI: Übertragung und Abtretung**

BACHMANN ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise an ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder an Dritte abzutreten und ihre Forderungen aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des Kunden abzutreten. Die Übertragung oder Abtretung von Rechten oder Pflichten aus dem Vertrag durch den Kunden ist ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von BACHMANN unwirksam.

### **Artikel XVII: Verrechnung und Retentionsrecht**

1. Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung von BACHMANN nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit Forderungen von BACHMANN zu verrechnen.
2. Jegliches Retentions- oder Rückbehaltungsrecht des Kunden wird vollumfänglich wegbedungen.

### **Artikel XVIII: Schriftlichkeit; Zugang von Mitteilungen**

1. Jede Mitteilung die einer Partei im Rahmen oder in Verbindung mit diesem Vertrag zugeht, muss schriftlich erfolgen und ist an den eingetragenen Sitz der Partei, ihre Hauptniederlassung oder an eine andere Adresse zu richten, die die Partei der anderen Partei in Übereinstimmung mit dieser Klausel schriftlich mitgeteilt hat. Die Mitteilung kann persönlich übergeben, postalisch versandt werden oder in einer Weise übermittelt werden, die den Nachweis in Textform ermöglicht;
2. Eine Mitteilung gilt als zugegangen: bei persönlicher Übergabe, wenn sie an der im Bestellformular angegebenen Adresse abgegeben wird; bei postalischem Versand am zweiten Werktag nach der Aufgabe bzw. zu dem Zeitpunkt, an dem die Empfangsbestätigung unterzeichnet wird; bei Versand per E-Mail einen Werktag nach der Übermittlung.

### **Artikel XIX: Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der Vereinbarung zwischen den Parteien oder dieser allgemeinen Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind sich einig darüber, dass die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen ist, die mit dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst übereinstimmt.

Teilt eine Partei der anderen mit, dass eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrags ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar ist, so werden die Parteien nach Treu und Glauben verhandeln, um diese Bestimmung so zu ändern, dass sie in der geänderten Fassung rechtmässig, gültig und durchsetzbar ist und das mit der ursprünglichen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Ergebnis so weit wie möglich erreicht wird.

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

### **Artikel XX: Änderung**

BACHMANN behält sich das Recht vor, die vorliegenden AGB jederzeit zu ändern. Die jeweils anwendbaren AGB werden auf der Website von BACHMANN unter AGB & Lieferbedingungen aufgeschaltet und dem Kunden zur Verfügung gestellt. Massgebend ist jeweils die zum Zeitpunkt der Bestellung geltende Version der AGB.

### **Artikel XXI: Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Auf das Vertragsverhältnis und sämtliche Fragen in diesem Zusammenhang ist das materielle Schweizer Recht, unter Ausschluss von kollisionsrechtlichen Normen sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht), anwendbar.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz von BACHMANN.

Frauenfeld, 01. April 2023